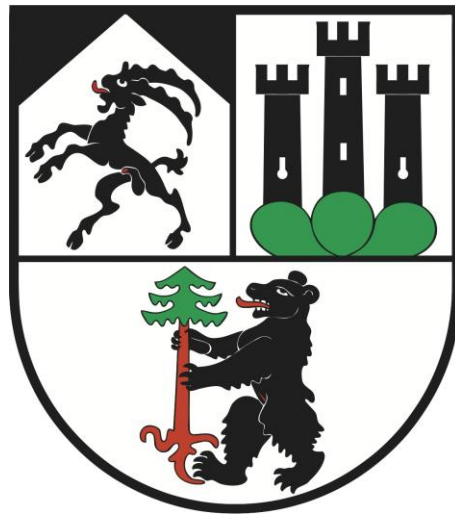


Gemeinde Zernez



Stromversorgungs-Reglement (SvR)

Reglement über die Netznutzung und die
Abgabe elektrischer Energie
aus dem Verteilnetz des
EW Zernez

080.400

Gültig ab 1. Januar 2016

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	6
1. Grundlagen	6
2. Geltungsbereich	6
3. Zweck.....	6
4. Begriffsbestimmungen.....	7
5. Eigentumsverhältnisse / Erstellungs- und Unterhaltskosten	8
6. Entstehung des Rechtsverhältnisses.....	8
7. Beendigung des Rechtsverhältnisses.....	9
8. Natur des Rechtsverhältnisses.....	10
II. Netzanschluss	11
9. Anschlusspflicht	11
10. Bewilligungspflicht und Zulassungsanforderungen	11
11. Gesuch.....	11
12. Bewilligungskriterien sowie Bedingungen und Massnahmen.....	11
13. Anschlusskategorien	12
14. Bezugsberechtigte Leistung	12
15. Anzahl der Anschlüsse	13
16. Leitungsführung und Projektrealisierung	13
17. Gebäudeaufteilungen	13
18. Gebühren	13
19. Rechnungsstellung – Zahlungsbedingungen	14
20. Kündigung Netzanschluss / Demontage.....	15
21. Niederspannungsinstallationen.....	15
22. Schutzmassnahmen.....	16
23. Datenschutz	16
III. Energielieferung	17
24. Technische Qualität der Energielieferung.....	17
25. Blindenergie	17
26. Netzbeeinflussung.....	17
27. Unterbrechungen, Einschränkungen	17
28. Messung des Verbrauchs.....	18
29. Art der Energielieferung.....	19
30. Tarife, Gebühren und Preise – Festsetzung und Änderung.....	19
31. Rechnungsstellung.....	20
32. Zahlungsbedingungen.....	21
33. Münz- oder andere Prepaymentzähler	21
IV. Energierücklieferung durch Eigenerzeugungsanlagen	22
34. Gesuch.....	22
35. Anschluss.....	22
36. Messung	22
37. Tarife, Gebühren und Preise	22
38. Rechnungsstellung – Zahlungsbedingungen.....	23

V. Haftung	24
39. Haftung	24
VI. Delegation / Vollzug	25
40. Delegation	25
41. Vollzug	25
VII. Rechtspflege	26
42. Rechtspflege	26
VIII. Straf- und Schlussbestimmungen	27
43. Verletzung und Umgehung der Bestimmungen	27
44. Bussen	27
45. Inkraftsetzung.....	28

Anhänge

Abkürzungsverzeichnis

A	Ampere
CCC OEE / CEE	Corporaziun dals Cumüns Concessiunaris da las OEE (Korporation der Konzessionsgemeinden der Engadiner Kraftwerke AG)
EE	EE-Energia Engiadina (www.ee-energia-engiadina.ch)
EEA	Energieerzeugungsanlagen
EKW	Engadiner Kraftwerke AG, Zernez (www.engadinstrom.ch)
ESTI	Eidgenössisches Starkstrominspektorat (www.esti.admin.ch)
HAK	Hausanschlusskasten
KEV	Kostendeckende Einspeisevergütung
kV	Kilovolt
kVA	Kilovolt-Ampere
kWh	Kilowattstunde
NIV	Niederspannungsinstallationsverordnung
OEE	Ovras Elctricas d'Engiadina
StromVG	Bundesgesetz vom 23. März 2007 über die Stromversorgung (SR 734.7)
StromVV	Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008
StromVG-GR	Stromversorgungsgesetz des Kantons Graubünden (BR 812.100)
SvG	Gesetz über die Stromversorgung (Zernez) / Stromversorgungsgesetz, SvG (080.300)
TAB	Technische Anschlussbedingungen
V	Volt
VNB	Verteilnetzbetreiber
VSE	Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (www.strom.ch)

Präambel

Die Konzessionsgemeinde Zernez hat auf Fraktionsgebiet Zernez die unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt EW Zernez. Hierfür hat sie die entsprechenden Gesetze erlassen.

Das EW Zernez ist gemäss Art. 2 und 6 des Gesetzes über die Stromversorgung (SvG) für folgende Aufgaben zuständig:

- Bau, Betrieb und Unterhalt der betriebseigenen Leitungen, Anlagen und Einrichtungen die zum kommunalen Stromversorgungsnetz gehören und der Versorgung der Bevölkerung mit elektrischer Energie dienen;
- Erhebung des Netznutzungsentgelts und der Energietarife (inkl. Grundtaxen) sowie allfälliger weiterer Gebühren (Festlegung durch Gemeindevorstand);
- Gewährleistung des Messwesens;
- Gewährleistung des Abrechnungswesens;
- Übernahme und Bewirtschaftung der Konzessionsenergiemengen (Gratis- und Vorzugsenergie), welche der Gemeinde aus der Konzession mit der Engadiner Kraftwerke AG (EKW) zustehen;
- Abnahme der Produktion der gemeindeeigenen Kleinkraftwerke (mit Ausnahme derjenigen Werke, welche die „Kostendeckende Einspeisevergütung“ beziehen).

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Grundlagen

- 1.1 Dieses Stromversorgungsreglement stützt sich:
- a) auf die kommunalen Gesetze über das EW Zernez;
 - b) auf zwingende bundesrechtliche und kantonale Bestimmungen;
 - d) auf die jeweils anwendbaren Werkvorschriften / „Technische Anschlussbedingungen“ (TAB) der Verteilnetzbetreiber (VNB) für den Anschluss an das Niederspannungsverteilnetz (Empfehlung der Arbeitsgruppe WV-Deutschschweiz des VSE) mit Ergänzungen bzw. zusätzlichen Weisungen des VNB.
- 1.2 Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Aushändigung dieses Reglements und der für ihn anwendbaren Vorschriften sowie der für ihn zutreffenden Tarife und Gebühren.

2. Geltungsbereich

- 2.1 Dieses Reglement gilt im Bereich des EW Zernez.
- 2.2 Es gilt nur für Anlagen mit einer Bezugsleistung von bis zu 400 kW sowie für Anlagen mit einer Bezugsleistung von über 400 kW, die bei Erteilung der Konzessionen bereits bestanden sowie für aus damaliger Sicht künftige Hotel-, Kur-, Schul-, Spital- und Asylbetriebe (Art. 10 lit. b der Konzession.)
- 2.3 Für Anlagen mit einer Bezugsleistung von über 400 kW sind die Einzelheiten mit der Engadiner Kraftwerke AG (EKW) zu regeln (Art. 10 lit. b der Konzession).

3. Zweck

Das vorliegende Stromversorgungsreglement und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften und Tarifbestimmungen regeln die **hoheitlichen Aspekte** im Zusammenhang mit dem Netzanschluss, der Netznutzung, der Abgabe und der Rücklieferung von elektrischer Energie aus dem bzw. in das Verteilnetz des EW Zernez.

4. Begriffsbestimmungen

4.1 *Kunde:*

a) Bei Anschlüssen von elektrischen Installationen an das Verteilnetz gilt als Kunde

- der Eigentümer der anzuschliessenden bzw. angeschlossenen Liegenschaft oder Anlage;
- beim Baurecht oder Stockwerkeigentum: Der Baurechtsberechtigte bzw. der Stockwerkeigentümer;
- die bevollmächtigte Vertretung des Gebäude- oder Anlageneigentümers, Baurechtsberechtigten oder Stockwerkeigentümers.

b) Bei der Netznutzung und Energielieferung gilt als Kunde:

- *Bei Liegenschaften, die vom Eigentümer bewohnt bzw. benutzt werden:*
Der Eigentümer der belieferten Liegenschaft.
- *Bei Miet- oder Pachtverhältnissen:*
Der Mieter bzw. der Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Niederspannungsinstallationen.
- *Bei Liegenschaften mit häufigem Benutzerwechsel (z.B. saisonal genutzt):*
Das EW Zernez kann die Verrechnung von Netznutzung, Systemdienstleistungen und Energielieferung über den Eigentümer oder die Verwaltung einer Liegenschaft vorschreiben.

4.2 *Energieverkäufer:*

Als Energieverkäufer gilt das EW Zernez.

4.3 *Netzbetreiber und Energielieferant:*

Als Netzbetreiber und Energielieferant gilt das EW Zernez.

4.4 *Neuanschluss:*

Das Gebäude oder die Anlage eines Kunden wird erstmals an das Verteilnetz angeschlossen.

4.5 *Neuanschluss eines Wiederaufbaus:*

Das Gebäude oder die Anlage eines Kunden wurde bereits einmal angeschlossen (bestehender Anschluss). Der bestehende Anschluss wurde stillgelegt (Deaktivierung/Plombierung) und wird im Rahmen eines Wiederaufbaus wieder aktiviert, allenfalls in veränderter Dimension.

4.6 *Anschlussverstärkung:*

Die Erhöhung der bezugsberechtigten Leistung bzw. des zugrunde gelegten Nennstroms bei einem aktiven Anschluss.

4.7 *Anschlussänderung, -erweiterung oder -verlegung:*

Der Anschluss des Gebäudes oder der Anlage eines Kunden muss auf der Liegenschaft des Kunden geändert, erweitert oder verlegt werden.

4.8 *Temporärer Anschluss:*

Als temporär gilt ein Anschluss für provisorische Bauten und Anlagen mit einer maximalen Dauer von 10 Jahren.

5. Eigentumsverhältnisse / Erstellungs- und Unterhaltskosten

5.1 Das EW Zernez ist Eigentümer des Netzanschlusses inkl. Nebenanlagen bis zur Grenzstelle (Anschlussklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers). Der Hausanschlusskasten (HAK) ist im Eigentum des EW Zernez.

5.2 Im Falle von Anschlüssen von Eigenproduktionsanlagen und bei speziellen Netzsituationen in Gewerbe und Industrie werden die Eigentumsverhältnisse in separaten Netzanschlussverträgen geregelt.

6. Entstehung des Rechtsverhältnisses

6.1 Ein Rechtsverhältnis mit dem Kunden für den Energielieferungsbezug entsteht in der Regel mit dem Anschluss der Liegenschaft an das Verteilnetz oder mit dem Energiebezug bzw. mit der Energierücklieferung durch den Kunden und dauert bis zur ordentlichen Abmeldung.

6.2 Mit dem Anschluss, dem Energiebezug oder der Energierücklieferung anerkennt der Kunde das vorliegende Stromversorgungsreglement und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften sowie Tarif- und Preisbestimmungen vorbehaltlos.

6.3 Anmeldungen für den Netzanschluss, den Energiebezug und die Zählermontage sind an das EW Zernez zu richten, das Einsicht in die benötigten Unterlagen verlangen kann.

6.4 Die Energielieferung wird aufgenommen, sobald die Vorleistungen des Kunden erfüllt sind.

7. Beendigung des Rechtsverhältnisses

7.1 Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit mit einer Frist von mindestens 5 Arbeitstagen durch schriftliche, vom EW Zernez bestätigte Abmeldung beendet werden. Der Kunde hat den Energieverbrauch zu bezahlen sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen.

Dem EW Zernez sind unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich, elektronisch oder mündlich folgende Angaben zu machen:

- *Vom Verkäufer:*
Der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Angabe der Adresse des Käufers.
- *Vom wegziehenden Mieter/Pächter:*
Der Wegzug aus gemieteten/gepachteten Räumlichkeiten, mit Angabe der neuen Adresse.
- *Vom Vermieter:*
Der Mieterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft.
- *Vom Eigentümer einer verwalteten Liegenschaft:*
Der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit konkreter Bezeichnung und Adresse.

7.2 Die Nichtbenützung von elektrischen Geräten und Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses und entbindet nicht von der Bezahlung von Netznutzungs- und Energielieferpreisen, Dienstleistungsgebühren und Abgaben.

7.3 Energieverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leer stehenden Mieträumen oder unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft oder Anlage.

7.4 Ein Wechsel des Energielieferanten ist im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben möglich. Die Meldung des Wechsels des Energielieferanten muss schriftlich erfolgen. Ab dem Zeitpunkt des Lieferantenwechsels verzichtet der Kunde auf die Bedingungen zur Grundversorgung nach StromVG und die im Anhang erwähnten Energiepreise inkl. Gutschrift aus Konzession bei der Grundversorgung.

7.5 Der Kunde kann den Energiebezug betreffend seiner Übergabestelle unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat vorübergehend oder dauerhaft einstellen. Die Übergabestelle wird dabei plombiert und der Zähler demontiert. Der Kunde haftet bis zum Ende des Vertragsverhältnisses für die Bezahlung der bezogenen Energie sowie allfälliger Dienstleistungsgebühren und Abgaben.

- 7.6 Nach Ablauf der Kündigungsfrist ist bei der betreffenden Übergabestelle des Kunden kein Energiebezug mehr möglich. Es fallen ab diesem Zeitpunkt keine Netznutzungs- und Energielieferkosten zu der betreffenden Übergabestelle mehr an. Für die weitere Aufrechterhaltung des Anschlusses sowie die Vorhaltung der mit dem Netzanschlussbeitrag bestellten Leistung wird ab diesem Zeitpunkt die Grundgebühr, sofern eine erhoben wird, verrechnet.
- 7.7 Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Eigentümer für leer stehende Wohnräume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtung verlangen. Die Demontage und eine allfällige spätere Wiedermontage gehen zu seinen Lasten.

8. Natur des Rechtsverhältnisses

Die Rechtsbeziehungen richten sich nach öffentlichem Recht.

II. Netzanschluss

9. Anschlusspflicht

Die Anschlusspflicht für Endverbraucher innerhalb und ausserhalb der Bauzone richtet sich nach den Bestimmungen des StromVG bzw. des StromVG-GR.

10. Bewilligungspflicht und Zulassungsanforderungen

Einer Bewilligung des EW Zernez bedürfen namentlich:

- a) der Neuanschluss;
- b) der Neuanschluss eines Wiederaufbaus;
- c) die Anschlussverstärkung;
- d) die Anschlussänderung, -erweiterung und -verlegung;
- e) der Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Spannungseinbrüche oder Netzurückwirkungen verursachen;
- f) der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz (inkl. Meldung ob KEV-Anlage etc.);
- g) der Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, etc.).

11. Gesuch

Der Kunde oder dessen Vertreter (Architekt, Elektroinstallateur etc.) ist verpflichtet, dem EW Zernez rechtzeitig im Voraus anhand einer vollständigen Installationsanzeige ein Gesuch einzureichen. Einzelheiten sind in der Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV), den TAB bzw. Werkvorschriften und weiteren Bestimmungen geregelt.

12. Bewilligungskriterien sowie Bedingungen und Massnahmen

- 12.1 Installationen und elektrische Verbraucher werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie:
 - a) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den Werkvorschriften des Netzbetreibers entsprechen;

- b) im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen benachbarter Kunden sowie Fern- und Rundsteueranlagen nicht störend beeinflussen;
 - c) von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des Eidgenössischen Starkstrominspektorats (ESTI) sind, soweit eine solche notwendig ist.
- 12.2 Das EW Zernez kann auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:
- a) für elektrische Verbraucher, die Netzurückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen des EW Zernez oder dessen Kunden stören;
 - b) für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen (EEA).
- 12.3 Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Kunden und Anlagen angeordnet werden.

13. Anschlusskategorien

- 13.1 Es wird gemäss schweizerischem Netzmodell zwischen folgenden Anschlusskategorien unterschieden:
- a) Anschluss an das lokale Verteilnetz, Netzebene 7 (Niederspannung 230/400 V);
 - b) Anschluss an das regionale Verteilnetz, Netzebene 5 (Mittelspannung 16 kV).
- 13.2 Die Anschlusskategorie wird durch die Grenzstelle (Eigentums- und Kostenverantwortungsgrenze) definiert. Der Ort der Messung ist unerheblich. Der Kunde bzw. Netzananschlussnehmer hat grundsätzlich Anrecht auf Anschluss an das lokale Verteilnetz (Netzebene 7). Der Anschluss an das regionale Verteilnetz wird aufgrund der örtlichen und technischen Gegebenheiten im Einzelfall durch das EW Zernez beurteilt und definitiv entschieden.

14. Bezugsberechtigte Leistung

Der Anschlussüberstromunterbrecher oder die Zählersicherung begrenzt den maximal nutzbaren Anschlussstrom entsprechend der bestellten bezugsberechtigten Leistung bzw. Stromstärke. Wünscht der Endverbraucher eine Erhöhung der vereinbarten Leistung, so ist wie bei einem Neuanschluss vorzugehen (Anmeldung etc.).

15. Anzahl der Anschlüsse

- 15.1 Pro Gebäude oder Anlage muss ein Anschluss erstellt werden.
- 15.2 Liegen mehrere Gebäude oder Anlagen auf der gleichen Parzelle, kann ein gemeinsamer Anschluss erstellt werden. Dieser muss jedoch allgemein zugänglich sein.
- 15.3 Liegen verschiedene Gebäude und/oder Anlagen auf verschiedenen Parzellen, so kann ein gemeinsamer Anschluss nur erstellt werden, wenn der Anschluss auf einer separaten Parzelle liegt und frei zugänglich ist. Die Anschlusskosten werden gemäss Gebäudetarif Strommessung Netz-Anschluss bestimmt.

16. Leitungsführung und Projektrealisierung

Die Linienführung für die erforderlichen Leitungen (Durchgang und Kabel) wird durch das EW Zernez bestimmt. Diesem obliegt auch die Projektrealisierung.

17. Gebäudeaufteilungen

Wird ein bestehendes, an das Verteilnetz angeschlossenes Gebäude eigentümlich aufgeteilt, ist für den Gebäudeteil ohne eigenen, genügenden Anschluss, ein Neuanschluss zu beantragen.

18. Gebühren

- 18.1 Der Kunde hat dem EW Zernez sämtliche Kosten zu bezahlen, die für den Netzanschluss gemäss Art. 5 SvG anfallen. Das EW Zernez stellt hierfür transparent Rechnung.
- 18.2 Für den Anschluss an das Verteilnetz des EW Zernez hat der Kunde alle nachstehenden Gebühren zu bezahlen.

18.2.1 Netzanschlussbeitrag

Der Netzanschlussbeitrag wird – je nach Anschlussart und Ausgestaltung des Anschlusses – mit differenzierter Grundpauschale und einem distanzabhängigen Betrag erhoben. Diese Pauschale deckt folgende anfallenden Kosten für die Erstellung des Anschlusses ab:

- a) eigentliche Kabelanschlusskosten;
- b) Kosten des Anschlusskastens mit dem Kabelanschluss inkl. Sicherungen.

Bei Bauten ausserhalb der Bauzone:

Sämtliche nach Aufwand verursachten Erschliessungskosten ab der vom Netzbetreiber bestimmten Netzanschlussstelle. Es werden zusätzlich auch die Pauschalen nach Ziffer 18.2.1 a) und b) in Rechnung gestellt.

Für temporäre Anlagen:

Sämtliche nach Aufwand verursachten Erschliessungskosten ab der vom Netzbetreiber bestimmten Netzanschlussstelle. Es werden zusätzlich auch die Pauschalen nach Ziffer 18.2.1 a) in Rechnung gestellt. Berechnungsbasis bildet eine Betriebsdauer von max. 10 Jahren.

18.2.2 Netzkostenbeitrag

Der Netzkostenbeitrag ist ein Beitrag an die Netzkosten und dient der Abgeltung der Investitionen ins elektrische Verteilnetz. Er bemisst sich nach der Beanspruchung des Netzes, ungeachtet davon, ob für den konkreten Netzanschluss physische Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht. Der Netzkostenbeitrag wird anhand der Anschlusssicherung erhoben, wobei in jedem Fall die Minimalgebühr geschuldet ist.

- 18.3 Die Gebühren gemäss Ziffer 18.2 werden durch den Gemeindevorstand in der Gebührenverordnung (100.030) festgelegt.
- 18.4 Vorbehalten bleiben Gebührenanpassungen aufgrund neuer Rechtsvorschriften, behördlicher Massnahmen, Normen und dergleichen.
- 18.5 Die für die Berechnung der Netzanschlussgebühr zugrunde gelegten Anschlusswerte Ampere (A) werden vom EW Zernez beim Anschlussüberstromunterbrecher oder beim Hausanschluss (Hauptsicherung) angeschrieben. Durch periodische Kontrollen und Messungen wird überprüft, ob der tatsächliche Leistungsbezug resp. die tatsächlichen Nennwerte der Anschlussüberstromunterbrecher die verrechneten Anschlusswerte nicht überschreiten. Wird festgestellt, dass die entsprechenden Nennwerte der Anschlussüberstromunterbrecher ohne Meldung an das EW Zernez erhöht worden sind, so hat der verantwortliche Kunde für sämtliche dadurch entstandenen Umtriebe sowie finanziellen Einbussen aufzukommen.

19. Rechnungsstellung – Zahlungsbedingungen

- 19.1 Die Netzanschlusskosten/-gebühren gemäss Gebührenverordnung (100.030) werden bei Erteilung der Baubewilligung fällig. Es wird eine provisorische Rechnung gestellt. Nach Erhalt der Fertigstellungsanzeige mit den definitiven Angaben (Anschlusssicherung, Distanz) erfolgt die Schlussrechnung.
- 19.2 Das EW Zernez ist berechtigt, angemessene Akontozahlungen zu verlangen.

- 19.3 Die Rechnungen des EW Zernez sind innerhalb von 30 Tagen ab Fakturadatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Ratenzahlungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung gestattet.
- 19.4 Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden für ausstehende Rechnungsbeträge zusätzliche Mahngebühren, allfällige Spesen (Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltung usw.) sowie Verzugszinsen in Rechnung gestellt.

20. Kündigung Netzanschluss / Demontage

- 20.1 Die Kündigung eines Netzanschlusses sowie dessen Demontage und Rückbau ist möglich. Demontage und Rückbau des Netzanschlusses oder dessen Verlegung erfolgen in der Regel durch das EW Zernez. Ein Wiederanschluss wird danach gleich behandelt wie ein Neuanschluss.
- 20.2 Ab dem Zeitpunkt der schriftlichen Kündigung entfällt die Grund- und Zählergebühr für die Aufrechterhaltung eines nicht genutzten Anschlusses.

21. Niederspannungsinstallationen

- 21.1 Die Inhaber von Niederspannungsinstallationen sind für deren einwandfreien und gefahrlosen Zustand verantwortlich.
- 21.2 Unterhalt und Arbeiten an Niederspannungsinstallationen haben entsprechend der Niederspannungsinstallationsverordnung NIV des Bundes und den darauf basierenden ergänzenden Weisungen des Netzbetreibers zu erfolgen. Die schriftliche Meldung an den Netzbetreiber über das Erstellen, Ändern, Ergänzen sowie über die Kontrolle von Niederspannungsinstallationen ist bundesrechtlich zwingend vorgeschrieben.
- 21.3 In Ausführung der Niederspannungsinstallationsverordnung NIV fordert das EW Zernez als Netzbetreiber oder deren Beauftragte die Eigentümer von Niederspannungsinstallationen periodisch auf, den Nachweis zu erbringen, dass ihre Installationen den Sicherheitsanforderungen und Normen entsprechen. Dieser Sicherheitsnachweis ist von einem unabhängigen Kontrollorgan auszustellen, das nicht an der Planung, Änderung oder Instandstellung der betreffenden Anlage beteiligt war. Der Kunde bzw. Hauseigentümer hat die dabei festgestellten Mängel innerhalb der angegebenen Frist auf eigene Kosten zu beheben. Die Haftpflicht des Kunden und Installateurs bleibt trotz der Kontrollen bestehen. Den Beauftragten des Netzbetreibers ist für Kontrollen, zum Ablesen der Messeinrichtungen oder für Arbeiten der Zutritt zu allen mit elektrischen Einrichtungen versehenen Räumen auf Voranmeldung zu gestatten. Bei Störungen ist der Zutritt jederzeit zu gestatten.

22. Schutzmassnahmen

Der Kunde hat von sich aus die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um in seinen Anlagen Schäden oder Unfälle zu vermeiden. Bei angemeldeten Netzschaltungen sind daher empfindliche elektronische Geräte (Fax, Hi-Fi-Anlagen, Fernseher, Video, DVD, Personal Computer usw.) vorsorglich vom Netz zu trennen. Gegen unvorhersehbare Netzschaltungen aufgrund von Netzstörungen oder anderen netzbetrieblichen Gründen hat der Kunde seine Hausinstallation und Anlagen mit Hilfe von Schutzbeschaltungen zu schützen. Kunden, die eigene Elektrizitätserzeugungsanlagen besitzen oder elektrische Energie von dritter Seite beziehen, haben die dafür geltenden Normen und Vorschriften zu beachten.

23. Datenschutz

Das EW Zernez verpflichtet sich, die zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen erforderlichen kundenbezogenen Daten unter Beachtung des geltenden Persönlichkeits- und Datenschutzrechtes zu verarbeiten und das Datengeheimnis zu wahren. Der Kunde erklärt sein Einverständnis zur automatisierten Datenverarbeitung.

III. Energielieferung

24. Technische Qualität der Energielieferung

Das EW Zernez liefert die elektrische Energie innerhalb der zulässigen Toleranzen für Spannung und Frequenz. Es bestimmt den Leistungsfaktor und die Schutzmassnahmen. Massgebend sind die jeweils gültigen Regeln für genormte Werte der Spannungen, Ströme und Frequenzen.

25. Blindenergie

Die bezogene oder zurückgespiessene Blindenergie ist durch den Kunden bis zu einem Leistungsfaktor von min. $\cos\phi$ 0.9 zu kompensieren und zu regulieren. Das EW Zernez ist berechtigt, diesen zu überprüfen und entsprechende Massnahmen (Blindstromkompensation/Filter/fachgerechte Nachrüstung) zu verlangen. Dies kann anlässlich der Anschlussbewilligung (Werkvorschriften TAB) oder nach der Inbetriebnahme (messtechnisch festgestellt) erfolgen.

26. Netzbeeinflussung

Der Endverbraucher hat seine Anlagen so auszulegen und zu betreiben, dass sich keine unzulässigen Netzurückwirkungen ergeben. Das EW Zernez richtet sich bei der Beurteilung von Netzurückwirkungen nach den Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen sowie nach den gültigen Normen (EN 50160) und den Technischen Regeln DACHCZ sowie den Werkvorschriften TAB. Wenn Anlagen oder Geräte des Kunden unzulässige Netzurückwirkungen in den Anlagen des Netzbetreibers und/oder Dritten verursachen, kann dieser die Behebung zu Lasten des Verursachers vorschreiben. Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, die eine erhebliche Unfall- oder Brandgefahr darstellen, können von Beauftragten des Netzbetreibers oder vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt werden.

27. Unterbrechungen, Einschränkungen

27.1 Der Netzbetreiber hat das Recht, den Betrieb ihres Verteilnetzes einzuschränken oder ganz einzustellen, bei höherer Gewalt, bei ausserordentlichen Ereignissen (wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Sturm, Schneefall sowie Störungen oder Überlastungen im Netz oder anderen auswirkungsähnlichen Ereignissen), bei betriebsbedingten Unterbrechungen (wie Reparaturen, Instandhaltungs- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr oder Kapazitätsengpässe) sowie bei Massnahmen, die sich im Falle von Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung als notwendig erweisen. Der Netzbetreiber wird dabei, wenn immer möglich, auf die Be-

dürfnisse der Kunden Rücksicht nehmen. Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden dem Kunden in der Regel im Voraus angezeigt.

27.2 Nach erfolgloser Mahnung und schriftlicher Anzeige ist das EW Zernez berechtigt, dem Kunden die Benutzung des Verteilnetzes zu verweigern:

- bei Verstoss gegen dieses Reglement, insbesondere wenn sich der Endverbraucher weigert, die bezogene Energie zu vergüten;
- wenn der Endverbraucher bei unzulässigen Netzzrückwirkungen aus seinen Anlagen keine Abhilfe schafft;
- wenn der Endverbraucher seinen Zahlungspflichten nicht fristgerecht nachkommt;
- wenn den Beauftragten des Netzbetreibers der Zutritt zu den Messeinrichtungen oder zu den elektrischen Installationen verweigert oder verunmöglicht wird;
- wenn die Sicherheit für Personen, Tiere oder Sachwerte im groben Masse gefährdet wird.

Die dabei entstehenden Aufwendungen des Netzbetreibers werden dem Kunden verrechnet. In dringenden Fällen kann dies auch ohne Fristansetzung erfolgen.

28. Messung des Verbrauchs

28.1 Für die Bestimmung der bezogenen Energiemenge oder Leistung sind die Angaben der amtlich geeichten Messeinrichtungen massgebend, welche das EW Zernez oder dessen Beauftragte montieren und durch sie abgelesen werden. Die Messeinrichtungen sind im Eigentum des EW Zernez. Sämtliche Arbeiten daran dürfen nur Beauftragte des EW Zernez ausführen. Unregelmässigkeiten oder Beschädigungen von Messeinrichtungen sind sofort zu melden. Es darf durch den Kunden keinerlei Manipulation an den Plomben oder Messeinrichtungen erfolgen. Dadurch verursachte Schäden gehen zu Lasten des Kunden. Das EW Zernez behält sich darüber hinaus eine Strafanzeige vor. Der Kunde bzw. Hauseigentümer verpflichtet sich, den Zugang zu den Messeinrichtungen gemäss den Vorschriften zu gewährleisten. Er stellt den Platz für den Einbau der Messeinrichtungen kostenlos zur Verfügung. Das EW Zernez vergütet keine Energieverluste, die durch Fehler in den Niederspannungsinstallationen des EW Zernez entstehen.

28.2 Wer an der Richtigkeit der Messungen zweifelt, kann via EW Zernez eine Prüfung durch ein Eichamt verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Die Kosten der Prüfung trägt das EW Zernez, sofern das Prüfergebnis ausserhalb der gesetzlichen Toleranz liegt, andernfalls trägt sie der Kunde. Liegt eine Fehlmessung vor, die über die gesetzlich zulässigen Toleranzen hinausgeht, wird der Verbrauch durch eine Nachprüfung oder im gegenseitigen Einvernehmen durch eine

Schätzung unter Berücksichtigung früherer oder nachfolgender Zeitperioden ermittelt. Die Bezahlung der Rechnungen und die Leistungen von Akontozahlungen dürfen auch bei Be-
anstandung der Messeinrichtungen nicht verweigert werden. Die Verjährungsfrist beträgt 5
Jahre.

29. Art der Energielieferung

- 29.1 Das EW Zernez liefert ihren Kunden elektrische Energie in genügendem Umfang, in der
Leistung entsprechend den vereinbarten Anschlussbedingungen.
- 29.2 Die Herkunft der gesamthaft im Versorgungsgebiet gelieferten Energie wird jährlich mit der
Stromkennzeichnung ausgewiesen.
- 29.3 Der Kunde trägt die Verantwortung dafür, dass die Verwendung der gelieferten Energie
nicht gegen gesetzliche Vorschriften verstösst. Andernfalls ist das EW Zernez berechtigt,
die Energielieferung einzustellen. Die Abgabe elektrischer Energie an Dritte (z.B. an Mieter
von Gewerbegebäudeteilen) ist in Ausnahmefällen und nur mit schriftlicher Genehmigung
des EW Zernez gestattet. Der Drittkunde hat in diesem Fall keinen Anspruch auf separaten
Netzzugang. Der Kunde übernimmt gegenüber diesem Drittkunden sämtliche gesetzlichen
Pflichten im Zusammenhang mit Netzbereitstellung und Energielieferung.

30. Tarife, Gebühren und Preise – Festsetzung und Änderung

- 30.1 Für die Energielieferung und -messung sowie die Nutzung hat der Kunde folgende Tarife
und Gebühren zu bezahlen:
- a) *Tarife für Netznutzungsentgelt sowie zusätzliche Produkte, Dienstleistungen etc.*
Diese Tarife inkl. Grundtaxe werden nach Massgabe des StromVG und der StromVV
durch den Gemeindevorstand festgelegt.
- b) *Energietarife*
Diese Tarife werden nach Massgabe des StromVG und der StromVV durch den Ge-
meindevorstand festgelegt.
- c) *Allgemeine Grundgebühren (Grundtaxe und Messung)*
Diese decken einen Teil der Fixkosten des EW Zernez wie Zählermiete usw. Zur Wah-
rung der Verursachergerechtigkeit weist das EW Zernez die Grundpreise den einzel-
nen Bezugseinheiten zu. Eine Bezugseinheit ist im Generellen durch eine Wohnung
oder einen gewerblich genutzten Hausteil gegeben. Jede Bezugseinheit wird separat
gemessen. Bei speziellen Installationsverhältnissen, welche keine separate Messung
eines Bezugs erlauben, kann das EW Zernez die Verrechnung aufgrund einer überge-

ordneten Messung zulassen. Für jede dadurch gemessene untergeordnete Bezugseinheit ist aber weiterhin eine Grundpreiseinheit zu entrichten.

d) *Energiemessung*

Hierfür werden nach Massgabe des StromVG und der StromVV angemessene Preise festgelegt. Die Kosten für die allgemeinen Messeinrichtungen wie Montage, Demontage, Beschaffung, Prüfung, Unterhalt und Überwachung der Messeinrichtungen sind in den jeweils gültigen Preisen enthalten.

Spezielle Messeinrichtungen oder Auswertungen auf Wunsch des Kunden werden separat nach Aufwand verrechnet.

Der Aufwand für schwer zugängliche Messungen und bei Datenerfassungen, die regelmässig mit zusätzlichem Aufwand verbunden sind, kann das EW Zernez gesondert in Rechnung stellen.

Eine Mutationspauschale kann bei Umzug, Wegzug oder einer zusätzlichen Zwischenabrechnung verrechnet werden, ebenso die Zusatzaufwendungen bei verspäteter Meldung des Wechsels.

- 30.2 Der Gemeindevorstand der Gemeinde Zernez legt im Rahmen des SvG (080.300), Art. 5 und 6, sowie der Gebührenverordnung (100.030), D) Stromversorgung, die einzelnen Preise, Gebühren und Tarife fest.
- 30.3 Die Tarife für die Energielieferung usw. und die Energietarife werden pro bezogene kWh verrechnet.
- 30.4 Die Gemeinde kann die Abgaben an das Gemeinwesen im Rahmen des SvG selbständig festlegen (Art. 7).

31. Rechnungsstellung

Die Zählerablesung für die Rechnungsstellung erfolgt in regelmässigen Zeitabständen. Das EW Zernez behält sich vor, im Rahmen des voraussichtlichen Energiebezugs Teilrechnungen zu stellen. Sie ist auch berechtigt, Sicherstellungen für vergangene und/oder zukünftige Lieferungen zu verlangen (zusätzliche Zwischenabrechnungen, Vorauszahlungen, Bankgarantien, Münz- oder andere Prepaymentzähler usw.). Pro Bezugseinheit bzw. pro Zähler wird nur eine Vertragspartei akzeptiert. Das EW Zernez nimmt keine Aufteilung des Rechnungsbetrags auf mehrere Parteien vor. Vorbehalten bleiben:

- a) in besonderen Fällen die Verrechnung des ganzen Beitrages im Voraus;
- b) die gestaffelte Verrechnung nach Vereinbarung; Akontozahlungen bei langen Bauzeiten;
- c) spezielle schriftliche Vereinbarungen und Konditionen, welche der Gemeindevorstand ausgehandelt oder/und festgelegt hat.

32. Zahlungsbedingungen

- 32.1 Die Rechnungen durch das EW Zernez sind innerhalb von 30 Tagen ab Fakturadatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Ratenzahlungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung gestattet.
- 32.2 Nach Ablauf der Zahlungsfrist (30 Tage) werden für ausstehende Rechnungsbeträge zusätzliche Mahngebühren, allfällige Spesen (Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltung usw.) sowie Verzugszinsen in Rechnung gestellt.
- 32.3 Auch wenn die Lieferung der elektrischen Energie aus den beschriebenen Gründen eingestellt wird, hat der Kunde alle bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem EW Zernez weiterhin zu erfüllen.

33. Münz- oder andere Prepaymentzähler

Das EW Zernez kann Münz- oder andere Prepaymentzähler so einstellen, dass über die laufenden Kosten hinaus auch bestehende Forderungen für Netznutzung und Energielieferung getilgt werden. Alle mit einem derartigen Zähler zusammenhängenden Zusatzkosten trägt der Kunde. Der Zutritt für die Montage, Demontage oder Kontrolle solcher Anlagen ist dem Netzbetreiber unter Voranmeldung jederzeit zu gewähren.

IV. Energierücklieferung durch Eigenerzeugungsanlagen

34. Gesuch

34.1 Anlagen mit einer Leistung bis 400 kW

Der Eigentümer einer Eigenerzeugungsanlage oder dessen Vertreter (Architekt, Elektroinstallateur etc.) ist verpflichtet, dem EW Zernez im Voraus anhand einer vollständigen Installationsanzeige ein Gesuch einzureichen. Einzelheiten sind in den einschlägigen Reglementen und Gesuchs-Formularen des EW Zernez oder der Branche geregelt.

34.2 Anlagen mit einer Leistung von über 400 kW

Der Eigentümer einer Eigenerzeugungsanlage oder dessen Vertreter (Architekt, Elektroinstallateur etc.) ist verpflichtet, die Einzelheiten mit der Engadiner Kraftwerke AG (EKW) zu regeln (Art. 10 lit. b der Konzessionen). Die nachstehenden Bestimmungen finden für diese Anlagen keine Anwendung, es bleiben alleine die Vorschriften der EKW massgebend.

35. Anschluss

Der Anschluss wird anhand der Rücklieferung an das EW Zernez dimensioniert und erstellt.

36. Messung

Alle Erzeugungsanlagen mit einer Anschlussleistung gemäss StromVG von zurzeit über 30 kVA müssen mit einer Lastgangmessung mit automatischer Datenübermittlung ausgestattet sein. Alle Kosten hierfür trägt der Produzent oder Lieferant (Prinzipschema Messung Einspeisung siehe Anhang 9).

37. Tarife, Gebühren und Preise

Der Energierücklieferer hat dem EW Zernez gemäss SvG (080.300) Art. 6 folgende Tarife, Gebühren und Preise (Details gemäss Anhänge) zu bezahlen:

a) Netznutzungstarif

Energierücklieferer haben für die Rücklieferung keinen Netznutzungstarif zu entrichten.

b) Erstellung, Änderung und Unterhalt

Die Erstellung, Änderung und Instandhaltung eines entsprechend der Rücklieferleistung dimensionierten Anschlusses wird durch das EW Zernez nach Aufwand verrechnet.

Es werden keine zusätzlichen Netz-Anschlusskosten erhoben.

c) *Messeinrichtungen und Messung*

- Die Preise der Messeinrichtungen zur Erfassung der Rücklieferung richten sich nach den Anschaffungs- sowie den wiederkehrenden Kosten.
- Die Gebühren für die Ablesung von Registerzähler und für die Messdatenbereitstellung bzw. die Gebühren für Lastgangmessung und Datenübermittlung werden in Form von Jahresmieten, differenziert nach Art der Zählereinrichtung, verrechnet.

38. Rechnungsstellung – Zahlungsbedingungen

- 38.1 Die Erstellungsgebühr wird nach Erstellung des Hausanschlusses bzw. nach Erhalt der Fertigstellungsanzeige in Rechnung gestellt.
- 38.2 Das EW Zernez ist berechtigt, angemessene Akontozahlungen zu verlangen.
- 38.3 Die Rechnungen durch das EW Zernez sind innerhalb von 30 Tagen ab Fakturadatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Ratenzahlungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung gestattet.
- 38.4 Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden für ausstehende Rechnungsbeträge zusätzliche Mahngebühren, allfällige Spesen (Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltung usw.) sowie Verzugszinsen in Rechnung gestellt.

V. Haftung

39. Haftung

Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Elektrizitätsgesetzes sowie den übrigen zwingenden haftpflichtrechtlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Insbesondere haben das EW Zernez und der Endverbraucher gegenseitig keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihnen aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, störenden Netzurückwirkungen, Netzschaltungen sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen des Netzbetriebs oder der Energielieferung erwächst, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten der einen oder anderen Partei als Ursache vorliegt.

VI. Delegation / Vollzug

40. Delegation

Die Festlegung und die Anpassung der in diesem Reglement erwähnten Tarife, Gebühren und Preise werden dem Gemeindevorstand Zernez übertragen.

41. Vollzug

- 41.1 Der Vollzug dieses Reglements ist Sache des Gemeindevorstandes von Zernez.
- 41.2 Er kann Vollzugsaufgaben sowie Entscheid- und Busskompetenzen an Dritte übertragen.

VII. Rechtspflege

42. Rechtspflege

- 42.1 Gegen Gebührenrechnungen, die aufgrund dieses Reglementes und seiner Ausführungsbestimmungen erlassen werden, kann innerhalb von 30 Tagen schriftlich Einsprache beim EW Zernez erhoben werden.
- 42.2 Der Einspracheentscheid erfolgt durch den Erlass einer Verfügung. Dagegen kann die betroffene Person innert 30 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet Beschwerde beim Gemeindevorstand einreichen.
- 42.3 Nach unbenütztem Ablauf der Einsprachefrist haben die Gebührenrechnungen die Wirkung von vollstreckbaren Verfügungen.
- 42.4 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Graubünden.

VIII. Straf- und Schlussbestimmungen

43. Verletzung und Umgehung der Bestimmungen

- 43.1 Wer gegen die Bestimmungen dieses Reglements und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen und Entscheide verstösst, wird gegenüber dem EW Zernez schadenersatzpflichtig. Dasselbe gilt bei Täuschung des EW Zernez oder bei widerrechtlichem (z.B. ungemessenem) Energiebezug.
- 43.2 Der Kunde/Energieerzeuger hat das EW Zernez für seine Umtriebe angemessen zu entschädigen.
- 43.3 Das EW Zernez behält sich ausdrücklich rechtliche Schritte vor.

44. Bussen

- 44.1 Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen der zu vollziehenden Bestimmungen des übergeordneten Rechts, dieses Reglements oder darauf beruhende Erlasse und Verfügungen verstösst, wird mit Busse bis CHF 10'000.00 bestraft.
- 44.2 Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.
- 44.3 In leichten Fällen kann von einer Strafe abgesehen und ein Verweis erteilt werden.
- 44.4 Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Graubünden.
- 44.5 Anstelle einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, einer Einzelfirma, einer öffentlich-rechtlichen Anstalt oder einer Personengesamtheit ohne Rechtspersönlichkeit sind die natürlichen Personen strafbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen.
- 44.6 Für Bussen und Kosten haftet die juristische Person, die Gesellschaft oder die Personengemeinschaft solidarisch.
- 44.7 Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechtes.

45. Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde vom Gemeindevorstand am 22. Februar 2016 beschlossen.

Es tritt mit Rückwirkung auf den 01. Januar 2016 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Reglemente und Bestimmungen, die im Widerspruch zum vorliegenden Reglement stehen.

Zernez, den 22.2.2016

Der Gemeindepräsident:

Sig. Emil Müller

Emil Müller

Der Gemeindegeschreiber:

Sig. Corsin Scandella

Corsin Scandella

Anhänge:

- 1a Netznutzungs- und Elektrizitätstarife für die Gemeinde Zernez/Fraktion Zernez
- 1b Grundtaxen für die Gemeinde Zernez/Fraktion Zernez
- 1c Stromkennzeichnung
- 2 Installationsanzeige
- 3 Bestellung
- 4 Fertigstellungsanzeige
- 5 Sicherheitsnachweis Elektroinstallation (SiNa)
- 6 Mess- + Prüfprotokoll
- 7 Anschlussgesuch für Energieerzeugungsanlagen (EEA)
- 8 Abgrenzung Netzanschluss
- 9 Prinzipschema Messung Einspeisung
- 10 Werkvorschriften; TAB (Technische Anschlussbedingungen)